

BGer 1B 274/2020 vom 1. Juli 2020

Bundesgericht, 2020-07-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_274_2020

FR: TF 1B 274/2020 du 1 juillet 2020

IT: TF 1B 274/2020 del 1 luglio 2020

Regeste

Strafverfahren | Strafprozess

Erwägungen

E. 1

Mit Urteil des Strafgerichts des Kantons Basel-Stadt vom 20. Februar 2020 wurde A._____ wegen Menschenhandels etc. zu einer Freiheitsstrafe von 3 ½ Jahren verurteilt. Das Urteil wurde dem Bundesgericht mit dem Vermerk "Nicht rechtskräftig" im Dispositiv eingereicht. Mit Eingabe vom 16. April 2020 wendet sich A._____ gegen dieses Urteil, da er unschuldig und zudem krebskrank sei. Vernehmlassungen wurden keine eingeholt.

E. 2

Angefochten ist ein kantonaler Entscheid in einer strafrechtlichen Angelegenheit. Dagegen steht die Beschwerde nach Art. 78 ff. BGG offen. Er ist allerdings nicht kantonal letztinstanzlich, weshalb er beim Bundesgericht nicht anfechtbar ist (Art. 80 Abs. 1 BGG e contrario). Auf die Beschwerde ist im vereinfachten Verfahren nicht einzutreten, wobei auf die Erhebung von Kosten ausnahmsweise verzichtet werden kann.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.